Berufungskammer v. Floorball Deutschland e. V Verkündet am: 13.09.2022

Aktenzeichen: 001/BRK/2022



Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. -Beteiligte zu 1.-

gegen

Jakob Bohls -Beteiligte zu 2. -

Verein: Eimsbütteler Turnverband

Abteilung Floorball Bundesstraße 96 20114 Hamburg

aufgrund ergangener Entscheidung der

Verbandspruchspruchkammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Matchstrafe 3 Beleidigung

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

- Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandspruchkammer vom 04.07.2022 unter dem Aktenzeichen 004/MS/2022 wird zurückgewiesen.
- 2. Kosten werden für dieses Verfahren keine erhoben.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 04.07.2021, mit welchem dem Beteiligten zu 2. untersagt wurde, für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend), an dem Wettbewerb von Floorball Deutschland e.V (FD)., 1. FBL Herren teilzunehmen. Weiterhin wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € verhängt, sowie die Kosten des Verfahrens vor der VSK in Höhe von 50,00 € wurden dem Beteiligten zu 2 unter Mithaftungsnahme des Vereins. auferlegt. Die Beteiligte zu 1. beantragt die Entscheidung der VSK zu annullieren (aufzuheben) und das Strafmaßmaß in Anbetracht der Vergehen klar anzuheben.

Gegen den Spieler der Beteiligten zu 2. (Verein Eimsbütteler Turnverband). wurde im Spiel Nr. 7 der Playoffs der 1. FBL Herren in Minute 18:35 im 2.Drittel eine 10-Minuten-Strafe wegen unsportlichen Verhaltens durch die Schiedsrichter Karlis Moors und Sascha Richter verhängt. In der zweiten Drittelpause verhängten die Schiedsrichter gegen den Beteiligten zu 2. wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens eine Matchstrafe 1.

Der Beteiligte zu 2. tätigte im Anschluss des Spiels in Beisein mehrerer Teamkollegen und in Hörweite der Schiedsrichter Sascha Richter und Karlis Moars ins Mikrofon und über Lautsprecher laut vernehmbar die Aussage: "Karlis Moors der Ficker".

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die Berufungskammer (BrK) gemäß § 3 Abs. 1 REO FD als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist. Weitere Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieses Einspruchs wurden seitens der Beteiligten nicht vorgetragen.

Der Einspruch ist im Übrigen jedoch unbegründet. Grundsätzlich erfolgt durch die BrK keine vollständige Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. Eine vollumfängliche Überprüfung der Sach- und Rechtslage obliegt grundsätzlich der erstinstanzlichen Entscheidung (VSK). Lediglich Im Falle eines Ermessensnichtgebrauchs bzw. das Vorliegen eines Ermessensfehlgebrauchs obliegt es der BrK die Entscheidung der VSK zu überprüfen zu ändern und gegebenfalls ganz aufzuheben. Bei der Verhängung von Strafen ist die VSK im Rahmen der bestehenden Ordnungen von FD. grundsätzlich frei in Ihrem Ermessen, sodass sich grundsätzlich eine vollständige Überprüfung des Strafmaßes durch die BrK verbietet. Die BrK ist somit nicht zweite Tatsacheninstanz, sondern überprüft die Entscheidungen der VSK lediglich hinsichtlich Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungsfehler (Rechtsfehler). Ein Ermessensfehler in Form eines Ermessensnichtgebrauchs liegt nicht vor und wurde auch nicht seitens der Beteiligten vorgetragen. Ein Rechtsfehler in Form eines Ermessensfehlgebrauchs kann ebenfalls nicht festgestellt werden. So legte die VSK im Rahmen der verhängten Geldstrafe richtigerweise den Ermessensrahmen des § 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i. V. m. § 8 GBO zugrunde. Die Verhängung der Mindeststrafe in Höhe von 75,00 € wurde als nicht mehr ausreichend erachtet. Hinsichtlich der Spielsperren wurde seitens der VSK dargelegt, dass in Anbetracht des dem Beteiligten zu 2. vorzuwerfenden Verhaltens der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre ebenfalls nicht ausreichend erschien. Hier fand ebenfalls richtigerweise der Maßstab des § 15 Abs. 4 lit. c REO i. V. m. Ziffer 6.16 SPRGK -Version 2018 Anwendung. Die VSK ging hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung über das Mikrofon richtigerweise und auch unstreitig vom Vorliegen einer derben Beleidigung gemäß Ziffer 6.17 Nr. 3 SPRGK – Version 2018 aus. Das streitgegenständliche Verhalten des Beteiligten zu 2. führte unstreitig zu einer Matchstrafe 3. Zugleich wurde seitens der VSK dargelegt, dass das Vergehen zwar nach Beendigung des Spiels ereignete, dies die Annahme einer Matchstrafe 3 jedoch nicht hinderte. Soweit dies Annahme unstreitig ist, wurde dargelegt, dass es für eine derbe Beleidigung (als höchste Stufe), auch im Einklang und mit Verweis auf die bisherige bisherige Rechtsanwendung (u.a. VSK: AZ 01 MS 2018), einer erheblich herabsetzenden Äußerung bedarf. Diese Annahme und die zu verhängende Matchstrafe 3 wurde seitens der Beteiligten auch nicht infrage gestellt. Seitens der VSK wurde dargelegt, dass das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2., welches zur Matchstrafe 1 führte, beim Strafmaß Berücksichtigung fand. Auch geht aus der Entscheidung der VSK hervor, dass im Rahmen der Ermessensausübung die Weisung Nr. 2021-02 - Respektvoller

Umgang mit Schiedsrichtern von der Beteiligten zu 1. Beachtung fand. Diese Weisung besagt insoweit nachvollziehbarerweise, dass ein konsequentes bestrafen von Spielern/Betreuern bei respektlosem Umgang mit Schiedsrichtern gefordert werden soll. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände können keine weiteren offensichtlichen Rechtsfehler im Rahmen der streitgegenständlichen Entscheidung vom 04.07.2022 festgestellt werden.

Einwände gegen die Kostenentscheidung über die Erhebung der Mindestgebühr von 50,00 € (§ 16 Abs. 1 REO i.V.m. 9 GBO), der Mithaftungsnahme (§ 15 Abs. 2 und 4 lit. REO), sowie der vorläufigen Vollstreckbarkeit (§ 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO) wurden seitens der Beteiligten nicht vorgetragen.

Soweit grundsätzlich mindestens Verfahrenskosten von 50,00 € durch die Berufungskammer im Rahmen eines Verfahrens erhoben werden (§ 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 REO i.V. m § 9 GBO), erscheint dies in diesem Verfahren nach Sinn und Zweck der GBO nicht geboten.

Von dieser Entscheidung bleibt die Möglichkeit der Prüfung der Verhängung einer Strafgebühr (Strafzahlung) im Sinne des § 6 Nr. 5 GBO (Disziplinarische Vergehen), sowie eine zukünftige veränderte Rechtsanwendung und –auslegung aus begründetem und gebotenem Anlass durch die VSK unberührt.

Rechtmittelbelehrung:

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung. Entsprechend § 3 Abs. 5 REO wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Berufungskammer nicht ausgeschlossen.

Carsten Knuth Vorsitzender Jan Siebenhüner stelly. Vorsitzender

Beisitzer

3/3